

Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **62 (1984)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Wer hat Anspruch auf Ergänzungs-Leistungen?

An unserer Klassenversammlung wurde behauptet, Rentner mit einem bescheidenen Vermögen von z. B. 30 000 Franken kämen für den Bezug von Ergänzungs-Leistungen überhaupt nicht in Frage. Ausserdem würden nach dem Tode des Bezügers dessen Erben verpflichtet, den bezogenen Betrag zurückzuerstatten. Muss man wirklich den letzten Franken aufbrauchen, bevor man den für den Existenzbedarf nötigen «Zustupf» erhält? *Frau E. S., Bremgarten*

● Gemäss Bundesverfassung (Art. 34quater) sollen die Renten der AHV und IV den **Existenzbedarf** angemessen decken. Solange dies – bei ca. 13% aller AHV-Rentner – noch nicht der Fall ist, haben diese Rentner Anspruch auf **Ergänzungsleistungen (EL)**. Einem **alleinstehenden** Rentner soll damit ein jährliches **Mindest-Einkommen** von **netto 11 400 Franken** «garantiert» werden.

● EL sind **keine** «Almosen», sondern gesetzliche **Versicherungs-Leistungen**, mit dem Ziel, das **eigene Netto-Einkommen** des Rentners bis zur **Einkommensgrenze** von 11 400 Franken «aufzustocken».

● Niemand soll **Hemmungen** haben, sich für den Bezug von EL anzumelden. (Auskünfte geben Ihnen auch die Pro-Senectute-Beratungsstellen.) Rentner in bescheidenen Verhältnissen sollten sich auch durch die Fragen des zuständigen Beamten nicht entmutigen lassen. Wenn ihrem Begehren nicht entsprochen werden kann, haben sie Anrecht auf eine **schriftliche Abweisungsverfügung mit Beschwerdemöglichkeit**.

● Bei der Abklärung des Anspruchs auf EL wird

die AHV-Rente **voll** als Einkommen angerechnet; dasselbe gilt für einen allfälligen **Kapital-Ertrag**.

● Vom **Vermögen** selbst werden aber die **ersten 20 000 Franken** ausser acht gelassen; vom restlichen Vermögen wird **1/5 als Einkommen** (Vermögens-Verzehr) betrachtet. Auch bei einem allfälligen **Erwerbs-Einkommen** gilt in fast allen Kantonen ein **Frei-Betrag** von 1000 Franken; vom darüber hinausgehenden Erwerb werden **nur 2/3 als Einkommen** angerechnet.

● **Verwandten-Unterstützungen** gelten **nicht** als anrechenbares Einkommen.

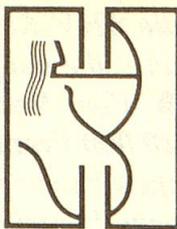
● **Abzüge** können gemacht werden für

– die Beiträge an die Krankenkasse

– den **Mietzins**. Ein **Alleinstehender** z. B. kann den **780 Franken pro Jahr** übersteigenden Mietzins, **höchstens aber 3600 Franken pro Jahr** für die EL-Berechnung vom **Einkommen abziehen**.

● Die Abklärung des EL-Anspruchs für einen **alleinstehenden** Rentner kann am besten an einem **Berechnungs-Beispiel** erläutert werden:

	Fr.
AHV-Mindestrente 690.– × 12	8 280.–
Erwerbs-Einkommen	2 500.–
% Frei-Betrag	–1 000.–
<hr/>	
2/3 des restlichen Einkommens von	1 500.– 1 000.–
Vermögen	26 000.–
% Frei-Betrag	–20 000.–
<hr/>	
1/5 des restlichen Vermögens von	6 000.– 400.–
Vermögens-Ertrag	
4% v. 26 000.–	1 040.–
<hr/>	
total	10 720.–
Abzüge:	
– Mietzins pro Jahr über	4 380.–
davon sind zumutbar	– 780.–
<hr/>	
Abzug (maximal)	3 600.–
– Beitrag an	
Krankenkasse z. B.	1 000.– 4 600.–
<hr/>	
Das verbleibende	
(anrechenbare) Einkommen von	6 120.–
wird durch eine	
Ergänzungs-Leistung	
von jährlich	5 280.–
<hr/>	
(oder 440 Franken pro Monat)	
«aufgestockt»	
bis zur gesetzlichen	
Einkommensgrenze von	11 400.–



Es gibt verschiedene Möglichkeiten ...

... etwas für seine Gesundheit und sein Wohlbefinden zu tun.

Ein Badekur-Aufenthalt bei uns gehört zu den wirksamsten, angenehmsten, unterhaltsamsten, bereicherndsten ... und zu den preiswertesten!

Z. B. 1 Woche (7 Übernachtungen)
Halbpension, Einzelzimmer, ab

nur Fr. 441.-



Rufen Sie uns an – wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Telefon 061/87 50 04

Arosa

Die windgeschützte Arosener Bergschale mit den duftenden Tannenwäldern bietet Ihnen eine faszinierende Landschaft für Spaziergänge und Wanderungen abseits von Hast und Lärm.

HOTEL ORELLI

Das **Senioren-Hotel** von Arosa, wo man sich richtig wohl fühlt, nur wenige Minuten von Bahnhof und Bergbahnen entfernt, mit einmaligem Ausblick auf die Arosener Berge.

SENIOREN-Preise (Vollpension, alles inbegriffen)

Zimmer mit fl. k. und w. Wasser und Tel. Fr. 43.-

Zimmer mit Dusche/Bad, WC und Tel. Fr. 51.-

Termin: 8. Juni bis 28. Oktober 1984

1. Dezember bis 21. Dezember 1984

SENIOREN-Spezialwochen

Hotel Orelli – 7050 Arosa – Telefon 081/31 12 09

Coupon Senden Sie mir kostenlos Arosa- und Hotelprospekt mit Preisliste.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

- Die **Ergänzungs-Leistung** erhöht sich um die ausgewiesenen **Kosten für Arzt, Zahnarzt und Krankenpflege**, soweit diese nicht durch die Krankenkasse übernommen werden.
- Wenn **Einkommen und Vermögen** vollständig deklariert worden sind, **wird** die **Ergänzungs-Leistung weder vom Bezüger noch** (nach seinem Tode) **von dessen Erben zurückgefordert**.
- Über alle Einzelheiten betr. den Bezug von **Ergänzungs-Leistungen** gibt ein **Merkblatt Auskunft**, das bei den Ausgleichskassen oder allen **AHV-Zweigstellen bezogen werden kann.** Karl Ott

Der Jurist gibt Auskunft

Nutzungsrechte am Frauengut

Sie haben in einer der letzten Ausgaben über die Nutzungsrechte des Ehemannes am Frauengut geschrieben. Meine Frau hat nun ein Wertschriftendepot bei der Bank. Die Erträge daraus werden jeweils für den Kauf neuer Wertschriften verwendet. Wie kann nun für den Fall des Vorversterbens der Ehefrau sichergestellt werden, dass der Ehemann den Ertrag aus dem Frauengut vor den Erben beanspruchen kann? Und kann das Nutzungsrecht des Ehemannes auch beim neuen Eherecht noch geltend gemacht werden oder nicht?

Herr R. F. in Z.

Generell ist vorab zum besseren Verständnis folgendes zu bemerken:

Die Erträge aus dem Frauengut gehören nicht dem Ehemann oder dessen Erben allein. Zwar stehen die Erträge während der Dauer der Ehe im Eigentum des Ehemannes, doch sind sie weder sein Sondergut noch eingebrachtes Gut des Ehemannes, sondern vielmehr Errungenschaft; genauso wie beispielsweise das Erwerbseinkommen des Ehemannes. Bei Auflösung der Ehe erhält die Ehefrau oder deren Erben daher ein Drittel dieser Errungenschaft (sog. Vorschlagsdrittel). Der Ehemann kann mit anderen Worten den Ertrag aus dem Frauengut im Falle des Vorversterbens seiner Ehefrau nicht ganz allein für sich selbst beanspruchen. Ein Drittel davon wird ins Nachlassvermögen fallen.

Die in Ihrem Falle mit dem Ertrag aus dem Frauengut gekauften neuen Wertschriften gehören also in die Errungenschaft. Frauengut bleiben nur die effektiv eingebrachten Wertschriften, also diejenigen, welche die Ehefrau mit in die Ehe brachte, und diejenigen, welche ihr wäh-

rend der Ehe unentgeltlich zukamen. Ebenfalls zum Frauengut gehören diejenigen neuen Wertschriften, welche nicht aus dem Ertrag, sondern als Ersatz für ältere, eingebrachte Wertschriften angeschafft wurden. Der Beweis für den Bestand und den Umfang des Frauengutes kann bei einem Wertschriftendepot sehr leicht dadurch gewahrt werden, dass ein Depotauszug über die effektiv eingebrachten Wertschriften aufbewahrt wird. Die restlichen Wertschriften sind, soweit sie wie erwähnt nicht als Ersatz für effektiv eingebrachte angeschafft wurden, zur Errungenschaft zu zählen.

Der Gesetzgeber hat im übrigen vorgesehen, dass derjenige, der behauptet, ein bestimmter Vermögenswert gehöre zum Frauengut, dafür den Beweis erbringen muss. Im Zweifelsfalle gehört also ein bestimmter Vermögenswert zur Errungenschaft.

Im neuen Eherecht ist ein völlig neuer gesetzlicher Güterstand vorgesehen. Es wird aber in den Übergangsbestimmungen zum neuen Eherecht eine Frist vorgesehen werden, innerhalb welcher beide Ehegatten eine Erklärung für die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes abgeben können. Die genauen Formalitäten werden sicherlich zur gegebenen Zeit in den Medien veröffentlicht und damit allen Interessierten zur Kenntnis gebracht werden. Es wird auf jeden Fall ein einfaches, unkompliziertes Verfahren dafür vorgesehen werden.

Dr. Hans Georg Lüchinger

Kann man eine Erben-Generation überspringen?

Da ich meine Hinterlassenschaft ordnen möchte, bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen: Muss ich meinen Schwestern trotz der neuen Bestimmung $\frac{1}{4}$ des Vermögens hinterlassen? Eigentlich möchte ich nur deren Kinder – meine Nichten und Neffen – berücksichtigen. Ich bin 78, ohne eigene Kinder, die 2 Schwestern sind bedeutend älter. Wahrscheinlich würden die «Erbschäftchen» in die «Altersbeihilfe» fliessen. Weiter: Kann ich einen Neffen von mir als Testamentsvollstrecker wählen? Wenn ja – was hat er alles zu tun, damit alles so schnell wie möglich geordnet wird? Für die Bestattung und das damit Zusammenhängende habe ich schon vorgesorgt.

Frau F. B. in Zürich

Wenn Frau F. B. im Kanton Zürich heimatberechtigt ist, also Bürgerin des Kantons Zürich ist, kann sie ihre gesamte Hinterlassenschaft ihren

Nichten und Neffen vermachen. Die gesetzliche Regelung lautet folgendermassen: Gemäss Art. 471 Ziff.3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) darf den Geschwistern $\frac{1}{4}$ ihres gesetzlichen Erbanspruches (= Erbteil, der den Geschwistern zufallen würde, wenn keine Verfügung von Todes wegen bestünde) nicht entzogen werden (sog. Pflichtteil der Geschwister). Der Erblasser könnte also nur über $\frac{3}{4}$ des Nachlasses verfügen. Aber Art. 472 ZGB erlaubt den Kantonen, diesen im ZGB statuierten Pflichtteilschutz der Geschwister aufzuheben – oder aber sogar auf Nichten und Neffen auszudehnen. Diese kantonale Regelung gilt dann jedoch nur für Bürger, die in ihrem Heimatkanton ihren letzten Wohnsitz haben, oder wenn das nicht der Fall ist, mit Testament ihre Erbfolge dem Recht des Heimatkantons unterstellen. Den Pflichtteilschutz für Geschwister haben aufgehoben die Kantone: BL, BS, SO, BE, ZH, FR, TI, VD, NE, JU, GE und AG. Wenn also Frau F. B. in einem dieser genannten Kantone heimatberechtigt ist, kann sie, wie oben erläutert, ihre Geschwister vom Erbrecht ausschliessen zugunsten deren Nachkommen (Nichten und Neffen) oder zugunsten Dritter.

Dagegen, dass Frau Brunner einen ihrer Neffen als Willensvollstrecker ernennen möchte, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch ratsam, dass man sich, bevor man ein Testament schreibt, mit der zuständigen Behörde über Erbschaftssteuerfragen in Verbindung setzt. Gerade bei Erbeinsetzungen von Geschwisterkindern können (je nach erhaltener Erbportion) beträchtliche Erbschaftssteuern anfallen. Die Erbschaftssteuern sind kantonal sehr verschieden.

Patrick Gassmann, Notar

Ärztlicher Ratgeber

Nochmals Gürtelrose

Etwas Schmerzhafteres als die Gürtelrose kann man sich kaum vorstellen. Ich möchte deshalb auf ein Mittel aufmerksam machen, das mir die Schmerzen radikal genommen hat: das Farnkraut (jenes mit den schwarzen «Tüpfli» auf der Blattunterseite). Ich band das Kraut in ein Tuch und legte mich mit dem kranken Teil des Körpers darauf.

Frau J. C. in N.

Wir danken Ihnen für den wertvollen Hinweis auf Ihren Erfolg mit Farnkraut. Dass es eine nervenberuhigende Wirkung besitzt, ist schon immer bekannt gewesen. Man kann sich zum Beispiel kleine

Kopfkissen abfüllen und damit angeblich Schlafstörungen überwinden. Es leuchtet deshalb ein, dass auch die vom Krankheitsvirus der Gürtelrose entzündeten Nerven gut auf Farnkraut ansprechen. Wir möchten dieses einfache Hausmittel gerne weiterempfehlen. Am geeigneten Standort findet man die Farnkrautbüsche meist reichlich beieinanderstehend («Erntezeit»: August, September), als Wintervorrat kann man sie trocknen.

Übermässiger Speichelfluss

Ich bin 72 und habe in letzter Zeit zu viel Speichel im Mund. Er fliesst aus den Mundwinkeln, was furchtbar lästig ist. Die wundgewordenen Mundwinkel heilen fast nicht mehr. Mein Hausarzt sagt, da könne man nichts machen.

Frau G. B. in F.

Tatsächlich ist der übermässige Speichelfluss (sog. Salivation) eine sehr lästige Erscheinung. Ein Taschentuch nach dem andern halten sich die von diesem Altersübel betroffenen Leute vor den Mund, netzen es durch und durch und reiben sich damit wund. Freilich kann man letzteres willentlich vermeiden, indem man den Speichel nur abtupft. Salben Sie morgens und abends die Mundwinkel mit Himapaste oder Lanolincreme ein. Benützen Sie ausserdem probeweise Bellergal (rezeptfrei), was während einigen Stunden den Speichelfluss hemmen sollte. Meistens besteht ja gleichzeitig ein Parkinsonismus mit Händezittern. Auf eine gute Zahnsanierung muss übrigens geachtet werden, Nikotin und Alkohol sind zu meiden. Viel Erfolg – vor allem mit dem angegebenen Medikament!

Bronchialasthma

Gibt es ein gutes und wirksames Mittel zur Linderung oder gar Heilung von Bronchitis und Bronchialasthma?

Frau L. K. in D.

Die Ursachen für Bronchialasthma sind vielfältig: teils liegt eine ererbte Veranlagung zugrunde, teils eine Allergieneigung oder eine nervöse Empfindlichkeit. Man findet bald selbst heraus, welche Reize zu meiden sind – z. B. Aufregungen, ein bestimmtes Klima, bestimmte Blüten usw. Allgemein gesunde Lebensweise, Rohkost, Sonnenbäder, abendliche warme Fussbäder, heisse Unterarmbäder beim Anfall, viel Singen – dies alles sind Ratschläge zur Linderung. Benützen Sie die von Ihrem Hausarzt empfohlenen Medikamente, die heutzutage hochentwickelt und hilfreich sind. Eine völlige Heilung ist kaum oder nur selten zu erreichen;

Linderung und Erträglichkeit des Leidens zu erzielen, ist oft schon ein grosser Erfolg.

Oft und mit gutem Ergebnis wird übrigens das rezeptfreie Phyllotemp benützt.

Venenentzündung

Ich bin 77 Jahre alt und leide seit 2 Jahren an Diabetes. Seit längerer Zeit habe ich auch in beiden Beinen eine Venenentzündung. Ich kann wegen der Schmerzen nur ganz kurze Zeit sitzen. Was kann ich gegen die Entzündung und die Schmerzen tun?

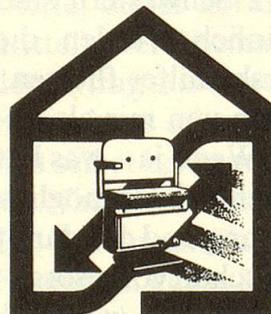
Frau M. Sch. in N.

Ob Sie wohl Ihrem Hausarzt von Ihrer Venenentzündung berichtet haben? Die Sache ist zu ernsthaft, als dass man selbst «herumdoktern» dürfte. Die nötigen Sofortmassnahmen, die Sie ergreifen sollten, bis Sie zu Ihrem Arzt gehen können, sind Ihnen sicher bekannt: Morgens im Bett die Beine an den schmerzenden Stellen mit einer Venensalbe einsalben (z. B. mit Hemeransalbe), mit elastischen Binden einbinden (bis über die Knie), während der Mittagsruhe und vor dem Einschlafen nasse, möglichst kalte Kompressen oder Alkoholwickel auflegen (mit Wolltuch abdichten), regelmässig kreislaufstärkende Medikamente benutzen (z. B. 3mal täglich 20 Tropfen Coramin; rezeptfrei), eventuell auch untermittags mehrmals täglich die Beine in der Badewanne mitsamt Strümpfen und Binden kalt duschen, besonders im Sommer. Es ist gut, dass Sie nicht viel und lange sitzen. Liegen und Gehen sowie ganz allgemeine Bewegung ohne Überanstrengung sind jetzt wichtig. Baldige gute Besserung!

Dr. med. E. L. R.

Kluge Menschen verstehen es, den Abschied von der Jugend auf mehrere Jahrzehnte zu verteilen.

Françoise Rosay



HERAG

TREPPEN- LIFTE

Wird das Treppensteigen zu einer Plage, kommt nur Telefon 01/920 05 04 in Frage.

Dollikerstrasse 28
8707 Uetikon